

Agrarministerkonferenz
- Umlaufbeschluss -
gemäß Ziffer 7 der GO der AMK
Nr. 06/2022

Gegenstand: GLÖZ 7 und GLÖZ 8 im Jahr 2023

Berichterstatter: Bund

Bezug: ./.

Beschlussvorschlag

1. Die Agrarministerkonferenz nimmt die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der EU-Kommission vom 27. Juli 2022 zur Kenntnis. Sie betont, dass die einmalige Ausnahme bei GLÖZ 8 ausdrücklich dem Anbau von Kulturen für die menschliche Ernährung dienen soll und nicht zu einem Verlust von Flächen führen darf, die bereits in den letzten Jahren stillgelegt wurden und daher bereits dem Arten- und Klimaschutz dienen.

2. Im Zuge dessen soll folgende Regelung zur Anwendung kommen:

Zusätzlich zu den Anrechnungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 1 GAP-Konditionalitäten-Verordnung kann für das Antragsjahr 2023 auch eine Fläche angerechnet werden, die für die Erzeugung von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen genutzt wird, soweit der Betriebsinhaber für das Jahr 2023 nicht die Öko-Regelung nach den Buchstaben a oder b des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes beantragt.

Satz 1 gilt nicht für Mais, Sojabohnen oder Niederwald mit Kurzumtrieb.

Satz 1 gilt ferner nicht für Flächen, die sowohl in einem Sammelantrag für das Jahr 2021 als auch in einem Sammelantrag für das Jahr 2022 nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 der InVeKoS-Verordnung als nicht für die Erzeugung genutzte Flächen oder nach § 11 Absatz 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung in Bezug auf die Flächennutzung im Umweltinteresse als brachliegende Fläche angegeben wurden.

3. § 18 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GLÖZ 7) wird für das Antragsjahr 2023 nicht angewendet.
4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder werden diesen Beschluss der Beschlussfassung im Agrarausschuss des Bundesrates zugrunde legen. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass der Europäischen Kommission fristgerecht vor Abschluss des Ordnungsverfahrens die in Nummer 1 aufgeführte Regelung als gefasster Beschluss gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 mitgeteilt wird.

Sie stimmen weiterhin ausdrücklich zu, dass der GAP-Strategieplan mit den in diesem Beschluss aufgeführten und ggf. weiteren notwendigen Anpassungen, die mit den Ländern abgestimmt sind, vor Abschluss des Änderungsverfahrens der Verordnung der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht wird.